

II-684 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X.Gesetzgebungsperiode

3.5.1965

251/A.B.
zu 222/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Unterricht Dr. P i f f l - P e r č e v i ć
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Stella K l e i n - L ö w und Genossen,
betreffend Handhabung des Studienbeihilfengesetzes.

-.--.-.-

Die Anfrage Nr. 222/J - NR/1965 (II-607 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, X.Gesetzgebungsperiode) der Abgeordneten Dr. Stella Klein-Löw und Genossen, betreffend die Handhabung des Studienbeihilfengesetzes, beehre ich mich, wie folgt zu beantworten:

Zu 1)

Es wurden bis 20.4.1965 485 Berufungen gegen Bescheide der Studienbeihilfenkommissionen, mit denen ein Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für das Studienjahr 1964/65 abgewiesen wurde, eingebracht.

Zu 2)

Von diesen Berufungen wurden bisher 120 positiv erledigt, 235 abgewiesen, 130 sind noch in Arbeit.

Zu 3)

Ich schliesse der Beantwortung 5 Erlässe an, die schriftlich formulierte Rechtssätze über Auslegungs- oder Zweifelsfragen des Studienbeihilfengesetzes beinhalten.

Ich bin gerne bereit, zu einem späteren Zeitpunkt, nach Aufarbeitung der restlichen Berufungen, einen ergänzenden Bericht dem Nationalrat vorzulegen.

5 Beilagen

-.--.-.-

zu 251/A.B.
zu 222/J

- 2 -

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT
Wien I, Minoritenplatz 5

Zl. 117.584-1b/63
Studienbeihilfengesetz,
Durchführung. Empfehlungen
an die Kommissionen.

An die (das)

Rektorate aller wissenschaftlichen
Hochschulen (einschliesslich Dekanat
der Katholisch-theologischen Fakul-
tät Salzburg)

Rektorat der Akademie der bildenden
Künste in Wien

Akademie für Musik und darstellende
Kunst in Wien

Akademie für Musik und darstellende
Kunst - Mozarteum in Salzburg

Akademie für Musik und darstellende
Kunst in Graz

Akademie für angewandte Kunst
in Wien.

Ha. wurde bereits mehrmals in den beiden unten genannten Zweifelsfällen angefragt. Es sei zunächst betont, dass die instanzenmässige Entscheidung über die einlangenden Ansuchen um Gewährung von Studienbeihilfen gemäss § 9 des Studienbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 249/1963, ausschliesslich den Studienbeihilfenkommissionen obliegt. Das Bundesministerium für Unterricht ist sohin nicht befugt, diesen Kommissionen eine bindende Weisung zu geben, es möchte jedoch in den beiden unten erwähnten Fragen ein bestimmtes Vorgehen empfehlen:

1) In § 4 des Studienbeihilfengesetzes ist angeordnet, dass die soziale Bedürftigkeit an Hand des Einkommens des letztvergangenen Kalenderjahres nachzuweisen ist. Es wurde angefragt, ob ein Anspruch auf Studienbeihilfe besteht, wenn das Einkommen des letztvergangenen Jahres zwar höher als die Einkommensgrenze ist, inzwischen aber (etwa durch Pensionierung oder Tod des Unterhaltspflichtigen) soweit abgesunken ist, dass auf Grund der neuen Einkommensverhältnisse die Einkommensgrenzen unterschritten werden.

Hiezu wird bemerkt: Das Gesetz legt der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit das Jahreseinkommen zugrunde und verlangt in § 4 Abs. 3 einen Nachweis für das letztvergangene Kalenderjahr. Die Bestimmung, dass der Anspruch auf Studienbeihilfe erlischt, wenn die soziale Bedürftigkeit nicht mehr vorliegt, und zwar gemäss § 8 Abs. 2 mit Ablauf des Monats, in welchem die soziale Bedürftigkeit aufhörte, zeigt, dass diese Vorschrift nicht zwingend gemeint, sondern nur als Beweisregel aufzufassen ist. Ein Gegen-

zu 251/A.B.
zu 222/J

- 3 -

beweis erscheint sohin zulässig, nämlich, dass trotz eines zu hohen Einkommens im vergangenen Kalenderjahr nunmehr soziale Bedürftigkeit im Sinne des Studienbeihilfengesetzes gegeben erscheint.

2) Es wurde die Frage gestellt, ob ein Bewerber Anspruch auf Studienbeihilfe hat, der im Zeitpunkt des Ansuchens als Werkstudent ein Einkommen bezieht, welches ihn vom Genuss der Beihilfe ausschliessen würde, der aber bereit ist, diese Beschäftigung im Falle der Erlangung einer Studienbeihilfe aufzugeben.

Ha. Erachtens wäre es durchaus zulässig, einem solchen Bewerber die Studienbeihilfe unter der Bedingung zuzuerkennen, dass er die erwähnte Beschäftigung aufgibt oder zumindestens soweit einschränkt, dass die Einkommensgrenze nicht mehr überschritten wird. Der Bewerber hätte bei Überreichung seines Gesuches eine derartige Erklärung abzugeben und die Erfüllung der Bedingung der Studienbeihilfenkommission nachzuweisen.

Ein solches Vorgehen entspricht ha. Erachtens durchaus dem Sinn des Gesetzes. In den Erläuternden Bemerkungen wird die Bekämpfung der ungesunden Auswüchse des Werkstudententums ausdrücklich als eines der Ziele des Gesetzes genannt.

--- --

Es wird ersucht, diese Empfehlungen den Studienbeihilfenkommissionen mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf bekanntzugeben, dass die instanzmässige Entscheidung diesen Kommissionen obliegt.

Wien, am 30. November 1963

Für den Bundesminister:

i. V. R i e g e r

zu 251/A.B.
zu 222/J

- 4 -

.BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT
Wien I, Minoritenplatz 5

Zl. 113.697 - I/5/64

Durchführung des Studienbeihilfengesetzes;
Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit gem.
§ 3 Abs.2; Einbeziehung des Einkommens von
Stiefeltern in die Bemessungsgrundlage.

An die

Rektorate aller wissen-
schaftlichen Hochschulen

Um die Übereinstimmung der Berechnung der sozialen Bedürftigkeit im Sinne des § 3 Absatz 2 des Studienbeihilfengesetzes mit den Bestimmungen des ABGB. über den zum Unterhalt verpflichteten Personenkreis herzustellen, wird angeordnet, dass ein allfälliges Einkommen von Stiefeltern oder Lebensgefährten bei der Beurteilung der sozialen Lage nicht zu berücksichtigen ist, es sei denn, dass diese kraft Gesetz oder Rechtsakt auch ihrerseits dem Antragsteller gegenüber unterhaltspflichtig sind. Das Bundesministerium für Unterricht stützt sich hierbei auf die Überlegung, dass der Gesetzgeber nur an das Einkommen solcher Ehegatten und Lebensgefährten gedacht haben kann, gegen welche der Antragsteller aufgrund des Gesetzes oder aufgrund von Rechtsakten (Urteile, Verträge usw.) einen primären oder subsidiären Unterhaltsanspruch hat.

Wien, am 31. Oktober 1964

Der Bundesminister:

Dr. PIFFL

zu 251/A.B.
zu 222/J

- 5 -

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT
Wien I, Minoritenplatz 5

Zl. 34.700-I/5/65

Studienbeihilfengesetz 1963
Unterhaltspflicht der Eltern
gegenüber dem verheirateten
grossjährigen Sohn.
Modellfall

An die

Rektorate aller wissenschaftlichen
Hochschulen

zur Weiterleitung an die Studien-
beihilfenkommissionen

Das Bundesministerium für Unterricht bringt die nachstehende Entscheidung über eine Berufung gegen den ablehnenden Bescheid einer Studienbeihilfenkommission freundlich zur Kenntnis.

Der zugrundeliegende Sachverhalt war folgender: Bemessungsgrundlage des Einkommens der Eltern ca. S 120.000.-. Student seit November 1964 verheiratet, behauptet, seine Eltern seien zum Unterhalt nicht mehr verpflichtet, da er grossjährig und verheiratet sei und die standesgemässe Ausbildung (Matura) erhalten hätte. Die Eltern haben keine Hochschulbildung. Den Unterlagen war zu entnehmen, dass der Vater des Studierenden im Jahr 1963 auch nach Grossjährigkeit des Sohnes die steuerliche Kinderermässigung und Kinderbeihilfe für ihn bezogen hatte.

B E S C H E I D

Das Bundesministerium für Unterricht hat über Ihre Berufung vom gegen den Bescheid der Studienbeihilfenkommission bei
....., womit Ihrem Antrag vom auf
Gewährung einer Studienbeihilfe nach dem Studienbeihilfengesetz (StudBG.),
BGBI. Nr. 249/1963 nicht stattgegeben wurde, wie folgt entschieden:

S P R U C H

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

B E G R Ü N D U N G

Sie behaupten in Ihrer Berufungsschrift, dass Ihre Eltern sich weigern, weiter für Ihren Unterhalt aufzukommen, da Sie grossjährig und verheiratet sind und die standesgemässe Bildung in Form eines abgeschlossenen Mittelschulstudiums mit Matura erhalten hätten. Auf einer Erklärung vom

zu 251/A.B.
zu 222/J

- 6 -

..... bestätigen die Eltern durch ihre Unterschrift, dass sie erklärt hätten, ihrem verheirateten Sohn finanziell nicht weiter beistehen zu wollen noch zu müssen.

Die Frage der Unterhaltspflicht der Eltern ist eine Vorfrage, die mangels einer gerichtlichen Entscheidung gemäss § 38 des Allg. Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBI. Nr. 172/1950, von der Verwaltungsbehörde zu beurteilen ist.

Kriterium für die Unterhaltspflicht der Eltern ist weder ein bestimmtes Alter des Kindes noch die Tatsache, ob ein männlicher Nachkomme verheiratet ist oder nicht. Gemäss § 141 ABGB. ist es vorzüglich die Pflicht des Vaters, so lange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können. Nach allgemeiner Rechtsmeinung hat der Unterhaltspflichtete die Pflicht, die erforderlichen Mittel bis zum ordnungsgemässen Abschluss einer Vorbildung zu gewähren, sofern er diese Berufsvorbildung bestimmt oder in sie eingewilligt hat - es sei denn, dass sich seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse erheblich verschlechtert haben oder dass das Kind die Ausbildung ungewöhnlich in die Länge zieht (Wentzel-Plessel im Kommentar zum ABGB., zweite, neubearbeitete Auflage, I. Bd, 2. Hbd, Seite 38 zu § 141 ABGB.). Im gleichen Sinn lautet die Entscheidung des OGH vom 29.5.1962, 8 Ob 82/62, JB 1963 S.206. Ferner vertritt der OGH auch den Standpunkt, dass kein Grund bestehe, einem Kind das Hochschulstudium zu verbieten, weil die Eltern nur eine der Mittelschulreife gleichkommende Ausbildung haben (OGH vom 10.5.1962, 5 Ob 54/62, ÖJZ 1962 S.467.).

Aus den Akten ist zu schliessen, dass Ihre Eltern keinen Einwand gegen das Studium erhoben haben, da sie die überwiegenden Kosten hiefür bisher auch getragen haben; siehe dazu Ihre Berufungsschrift und die zitierte Erklärung vom, wonach sich die Eltern lediglich weigern sollen, "weiter" für den Lebensunterhalt aufzukommen, sowie die Tatsache, dass sie im Jahr 1963 die steuerliche Kinderermässigung für Sie erhalten haben, die für grossjährige Kinder nur dann gebührt, wenn die Eltern überwiegend die Kosten für die Berufsausbildung des Kindes tragen.

Ihre Selbsterhaltungsfähigkeit ist bis zum ordnungsgemässen Abschluss des Studiums hinausgeschoben, und Ihre Eltern, die durch konkludentes Handeln die Einwilligung zu dieser Ausbildung gegeben haben, sind daher bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den angemessenen Unterhalt zu leisten.

Bei gegebener Unterhaltspflicht der Eltern ist eine Subsumierung unter § 3 Absatz 1 des StudBG. ausgeschlossen und nur die sinngemässe Anwendung des § 3 Absatz 2 StudBG. möglich. Es ist unbestritten, dass das Einkommen der Eltern weit über der zulässigen Einkommensgrenze des § 3 Absatz 2 StudBG. liegt. Soziale Bedürftigkeit ist sonach nicht anzunehmen, weshalb die Berufung abzuweisen war.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

Beilagen: Photokopien der JBl. 1963, S. 206 und 207, und der ÖJZ 1962, S. 467.

Wien, am 21. Jänner 1965

Für den Bundesminister:

Dr. H o y e r

zu 251/A.B.
zu 222/J

- 7 -

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT
Wien I., Minoritenplatz 5

Zl. 36.546-I/5/65

Studienbeihilfengesetz 1963,
Auslegung: § 5 Abs. 1 lit.b
10 Jahreswochenstunden.

An die
Rektorate aller wissenschaftlichen
Hochschulen zur Weiterleitung
an die Studienbeihilfenkommission.

Bei Auslegung des § 5 Absatz 1 lit.b letzter Absatz im Zusammenhang mit Absatz 4 des Studienbeihilfengesetzes, BGBl.Nr.249/1963, ist folgende Zweifelsfrage entstanden:

Bedeutet der Ausdruck "10 Jahreswochenstunden" bei Prüfungen, die nicht über den Stoff einer Jahresvorlesung, sondern einer Semester- vorlesung abgehalten werden, nur eine quantitative Bestimmung oder ist aus diesem Ausdruck zu schliessen, dass die quantitativ äquivalenten 20 Semesterwochenstunden gleichmässig über beide der gemäss § 5 Abs.4 des Gesetzes nachzuweisenden Semester verteilt werden müssen, d.h., dass je 10 Semesterwochenstunden pro Semester nachzuweisen wären.

Zu dieser Zweifelsfrage ergeht folgende Weisung:

Im Sinne der Lernfreiheit soll es dem Studenten freigestellt sein, die Wochenstunden auf die beiden Semester zu verteilen, wo nicht gesetzlich fundierte Studienordnungen anderes verfügen.

Wien, am 30. Jänner 1965

Der Bundesminister:

Dr. P i f f l

zu 251/A.B.
zu 222/J

- 8 -

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT
Wien I., Minoritenplatz 5

Zl. 39.018-I/5/65
Studienbeihilfengesetz 1963
Behandlung Studierender aus
geschiedenen Ehen und aus ausser-
ehelichen Verbindungen.

An die
Rektorate aller wissenschaftlichen
Hochschulen und an alle Kunstakademien
zur Weiterleitung an die Studienbei-
hilfenkommissionen

Die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit Studierender aus ge-
schiedenen Ehen und aus ausserehelichen Verbindungen hat in Zukunft in
folgender Weise zu erfolgen:

Leben die Studierenden nicht im Haushalt des Vaters sondern jenem
der Mutter, so ist der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit in sinnge-
mässer Anwendung des § 3 Absatz 2 StudBG. das Einkommen der Mutter zuzü-
glich des Einkommens des Studierenden zuzüglich der gerichtlich festge-
setzten Unterhaltsleistungen für Mutter und den Studierenden zugrunde zu
legen, sofern die Unterhaltsfestsetzung neueren Datums ist und den üblicher-
weise von den Gerichten derzeit zugesprochenen Beträgen entspricht.

In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn die Eltern, ohne geschieden
zu sein, getrennt leben und eine gerichtliche Feststellung über die Unter-
haltsleistung des Vaters vorliegt.

Sind die Eltern des Studierenden geschieden und lebt der Studierende
im Haushalt der Mutter und ist diese ohne Einkommen, weil sie wiederver-
ehelicht ist und vom zweiten Ehegatten versorgt wird, so ist die soziale
Bedürftigkeit nach dem Einkommen des Studierenden zuzüglich der gericht-
lich festgesetzten Unterhaltsleistung des Vaters gemessen an den in § 3
Absatz 1 für eine Person vorgesehenen Einkommensgrenzen zu beurteilen;
Voraussetzung ist, dass die gerichtliche Feststellung neueren Datums ist
und den derzeit von den Gerichten üblichen Sätzen entspricht.

Da für die Beurteilung der Angemessenheit der Unterhaltsleistung
die Kenntnis des vollen Einkommens beider Elternteile/ist, haben die
Studierenden weiterhin den vollen Einkommensnachweis für beide Elternteile
zu erbringen.

Wien, am 13. Februar 1965

Der Bundesminister:

Dr. P i f f l